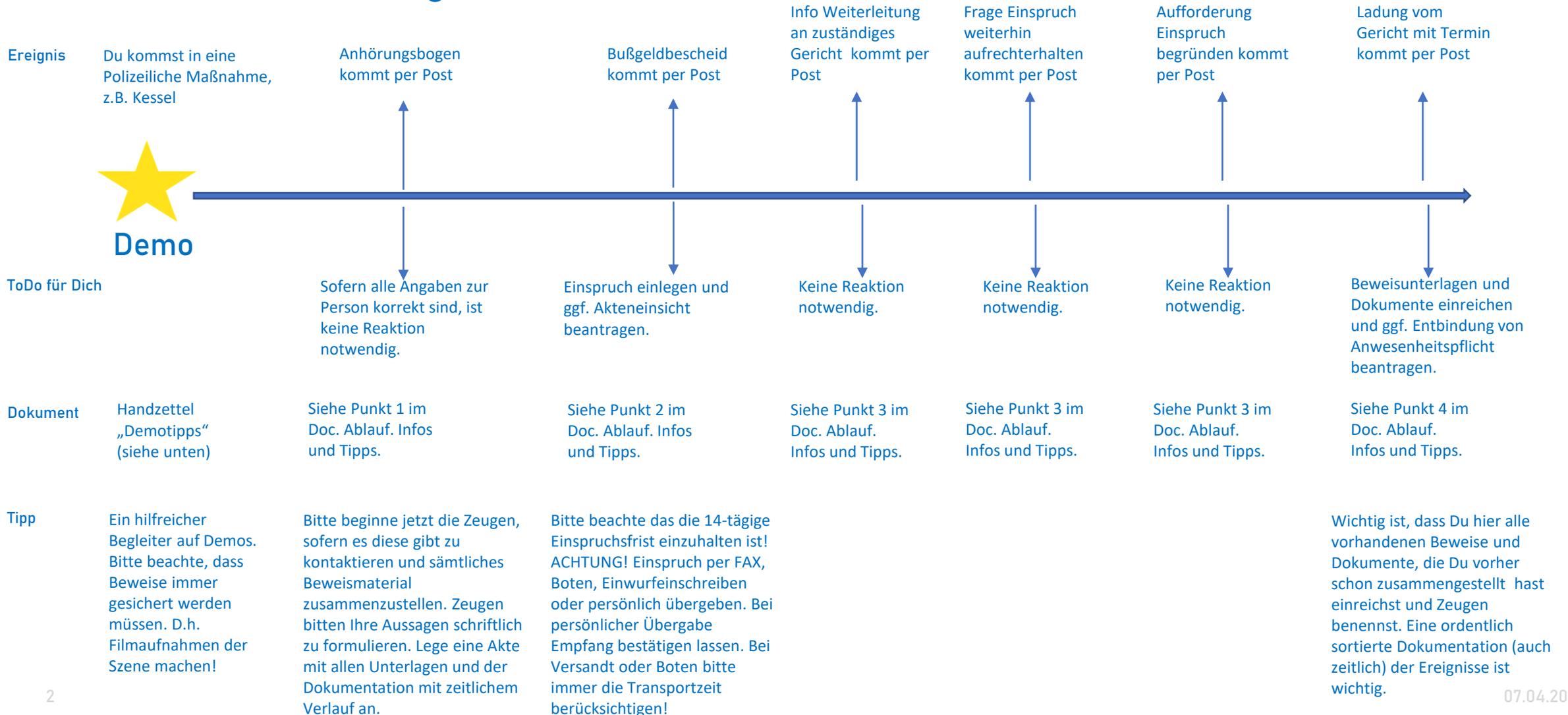


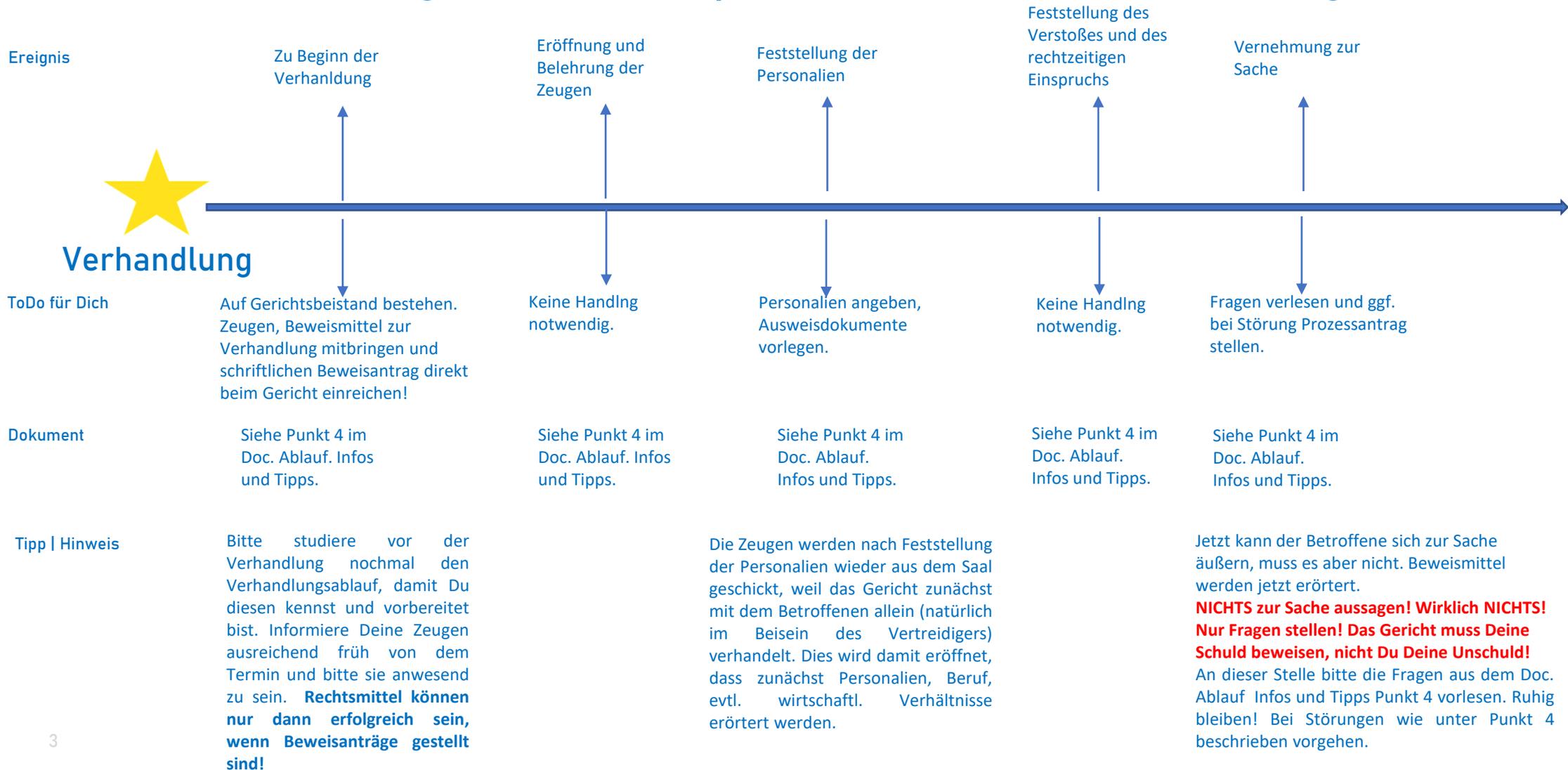
Bußgeldverfahren... was nun?

Auf den Folgenden Seiten findest Du einen Leitfaden, der den Ablauf eines Bußgeldverfahrens beispielhaft darstellt und Dir Hilfe zur Selbsthilfe geben soll.
(Dieser Leitfaden stellt keine Rechtsberatung dar.)

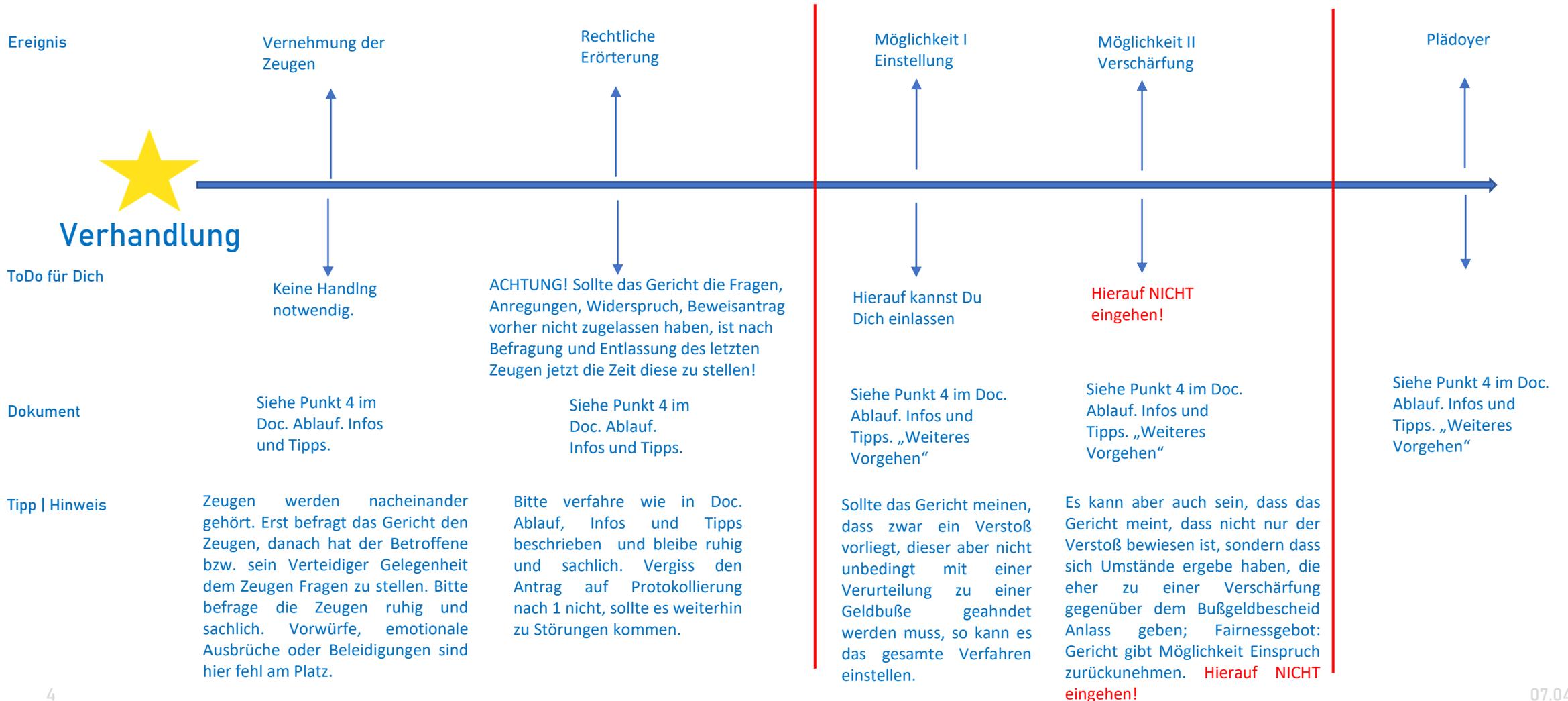
Vor der Verhandlung



In der Verhandlung – Musterbeispiel – Ablauf einer Verhandlung I



In der Verhandlung – Musterbeispiel – Ablauf einer Verhandlung II



Was zu tun und zu beachten ist...

Wie verhalte ich mich, wenn ich bei meinem Vortrag, der Protokollierung gestört werde?

„Ich nehme hier meinen Anspruch auf rechtliches Gehör und ein faires Verfahren wahr und bitte darum, mir ausreichend Zeit für meine Verteidigung einzuräumen. Sollte das nicht möglich sein, bitte ich um Aussetzung der Verhandlung für 30 Minuten, um einen Prozessantrag stellen zu können.“

Wird darauf nicht eingegangen...

„ Ich beantrage die Sitzung für 30 Minuten auszusetzen, um einen Prozessantrag zu stellen.“

Sollte die Verhandlung dennoch nicht unterbrochen werden...

„ Ich stelle hiermit einen Antrag auf Protokollierung nach 1“

*Strafprozessordnung = StPO

*Gesetz über Ordnungswidrigkeiten = OWiG

Was zu tun und zu beachten ist...

1. Antrag auf Protokollierung

„Ich beantrage, dass die folgende Äußerung von [Name und/oder Bezeichnung des Äußernden] ... [wörtliche Äußerung] gem. §273 Abs. 3 StPO in Verbindung mit § 46 Abs. 1 OwiG protokolliert wird.“ (Protokolliert das Gericht wird das Verfahren fortgesetzt. Lehnt das Gericht ab weiter zu 2.)

2. Antrag auf Gerichtliche Entscheidung

„Ich beantrage, dass über die Ablehnung meines Antrags, die folgende Äußerung von [Name und/oder Bezeichnung des Äußernden] ... [wörtliche Äußerung] zu protokollieren gem. §273 Abs. 3 StPO in Verbindung mit § 46 Abs. 1 OwiG die Entscheidung des Gerichts herbeigeführt wird.“ (sollte das Gericht über diesen Antrag nicht entscheiden, weiter zu 3.)

3. Befangenheitsantrag (eventuell)

„Hiermit lehne ich Richter / Richterin [Name] wegen Besorgnis der Befangenheit ab.“

Bitte Details zu jedem Punkt dem Dokument „Ablauf. Infos und Tipps“ entnehmen.

*Strafprozessordnung = StPO

*Gesetz über Ordnungswidrigkeiten = OwiG

Was noch zu tun und zu beachten ist...

- Neben Deiner Beweismittel Akte nimm bitte ausreichend Papier und Stifte zum Protokollieren der Verhandlung mit. Mobile Geräte sind nicht gestattet!
- Bitte jmd. der Verhandlung beizuwohnen und aus dem Zuschauerraum ebenfalls mitzuprotokollieren.
- Bei Problemen (z.B. dem Gericht dauert es zu lange) äußere Deinen Anspruch auf rechtliches Gehör und ein faires Verfahren (siehe Dokument. „Ablauf. Infos und Tipps“ – was zu tun ist) und beantrage notfalls einen Prozessantrag bzw. wenn dies auch nicht erlaubt wird, stelle einen Antrag auf Protokollierung nach 1. gem. §273 Abs. 3 StPO in Verbindung mit §46 Abs. 1 OWiG hat das Gericht den Antrag einer Partei entweder
 - a) im Wortlaut einer Aussage oder einer Äußerung die vollständige Protokollierung und Verlesung anordnen
 - oder
 - b) auf weiteren Antrag über die Protokollierung zu entscheiden.

Fragen stellen...

Wichtiger Hinweis vorab: Bitte keine eigenen Aussagen zur Sache machen, sondern NUR Fragen stellen!

Folgende Fragen ALLE einzeln stellen. (Entweder in der Vernehmung oder nach Beendigung der Zeugenaussagen.) Die Antworten des Gerichts und auch der Staatsanwaltschaft / Versammlungsbehörde dazu wörtlich mitschreiben!

Bei Störungen...

„Ich nehme meine gesetzlichen Verfahrensrechte wahr. Ich muss mir die Zeit nehmen, die Dinge zu durchdenken. Wenn Sie mich unter Druck setzen, dann werde ich einen Befangenheitsantrag stellen.“

Nicht aus der Ruhe bringen lassen!

Folgende Fragen stellen...

„Wo ist ein Nachweis dafür, dass ich keinen Abstand eingehalten habe?“

„Wo ist der Beweis dafür, dass ich verantwortlich für die Unterschreitung des Mindestabstands war und nicht jemand anderes?“

„Wieso hat die Polizei mich festgehalten und damit in eine Situation gebracht, von der ich mich nicht entfernen konnte und mich somit mit anderen Personen in eine doch angeblich wegen Gefahrenabwehr unzulässige Ansammlung erst verbracht. Wenn doch die Gefahr von einer Ansammlung ausgehen sollte, warum hat die Polizei dann eine hergestellt?“

„Wo ist ein Nachweis dafür, dass ich verpflichtet bin, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen?“

„Wo ist der Nachweis dafür, dass an diesem Tag in dem Bereich der Stadt [Ort eintragen], in dem ich mich aufgehalten habe, eine rechtmäßige Verpflichtung gegeben hat, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen?“

„Wo ist der Beweis dafür, dass ich von einer solchen Verpflichtung Kenntnis hatte?“

„Wo ist der Beweis dafür, dass ich mich auf einer verbotenen Versammlung befunden habe? Woher sollte ich Kenntnis davon haben, welche Versammlung verboten ist und welche nicht? Ein Versammlungsverbot einer Versammlung ist nicht gleichzusetzen mit dem Verbot aller Versammlungen.“

„Wo ist der Beweis dafür, dass die Polizei Durchsagen gemacht hat, dass ich mich auf einer verbotenen Versammlung befunden hätte? „

„Wo ist der Beweis dafür, dass ich von solchen Durchsagen Kenntnis erlangt hätte? Ausweislich der Akte „könnte“ ich davon Kenntnis erlangt haben.“

„Wo ist der Beweis dafür, dass ich mich nach derartigen Ansagen oder einer Direktansprache durch die Polizei nicht von dem Ort entfernt habe, auf dem ich mich befunden habe? Einen Verstoß gegen das Versammlungsgesetz kann ich ja erst dann begangen haben, wenn ich mich trotz nachweislicher, zu meiner Kenntnis gelangter Bekanntgabe eines sofort vollziehbaren Verbots zur Versammlung begeben bzw. nicht entfernt hätte.“

„Wo ist der Beweis dafür, dass mir an diesem Tag es nicht möglich war, aus gesundheitlichen Gründen eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht zu tragen?“

„Wo ist der Beweis dafür, dass das Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung / das kurzfristige Unterschreiten eines Abstandes überhaupt eine Gefahr erzeugt, die mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet werden dürfte.“

„Dürfen Bildaufnahmen der Polizei gem. § 12a VersG überhaupt verwertet werden? Vorsorglich rüge ich die Beweisverwertung. Diese dürfen nur bei Straftaten oder bei erheblicher Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verwendet werden. Nachweislich habe ich keine Straftat begangen. Nachweislich stelle ich auch keine erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung dar.“

- a. Wo ist der Beweis dafür, dass ich an diesem Tag Überträger einer übertragbaren Krankheit gem. § 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (Überträger eines vermehrungsfähiges Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder eines sonstigen biologisch transmissiblen Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann) gewesen bin?*
- b. Wo ist der Beweis dafür, dass es Anhaltspunkte dafür gab, dass durch mich oder mein Verhalten aus anderen Gründen eine erhebliche Gefährdung für die Sicherheit und Ordnung bestanden hätte?*

Widerspruch zur Verwertung von Bild- und Videoaufnahmen

Diesen Widerspruch vorlesen wie auf Seite 5 beschrieben UND beantragen, dass dieser protokolliert wird.

(Du kannst diesen Antrag vorsorglich auch ausdrucken und unterschrieben abgeben. (Vorlage in Dokument „Ablauf. Infos und Tipps“) Das Vorlesen und protokollieren lassen ist besser.

„Es wird der Verlesung und Verwertung der in der Verwaltungsakte befindlichen Fotoaufnahmen und Videoaufnahmen vom [Datum eintragen] gem. §§ 77a OWiG, 251 I Nr. 1 StPO

widersprochen.

Eine Verlesung oder Verwertung der Fotos oder der Videoaufnahmen im Hinblick auf die Beweisaufnahme über die Einhaltung des Mindestabstands des Betroffenen anstelle der Zeugenvernehmung des Videobeamten verletzt den Unmittelbarkeitsgrundsatz der §§ 250 ff StPO. Dieser besagt grundsätzlich, dass das Gericht alle Beweise selbst erheben muss und diese nicht durch Surrogate ersetzen darf. So sind etwas Zeugen persönlich zu vernehmen und es dürfen nicht schlichtweg die Protokolle über frühere Vernehmungen verlesen und als Urkunde (§ 249 StPO) in den Prozess eingeführt werden. Insofern gilt ein grundsätzlicher Vorrang des Personalbeweises vor dem Urkundsbeweis. Die vereinfachte Art der Beweisaufnahme bedarf der Zustimmung des Betroffenen welche ausdrücklich nicht erteilt wird.

Der Videobeamte muss vortragen, an welcher Stelle er stand, an welcher Stelle der Betroffene stand, aus welcher Entfernung er die Aufnahmen gemacht hat, aus welchem Winkel er die Aufnahmen gemacht hat, an welchem Ort er die Aufnahmen gemacht hat, zu welchem Datum er die Aufnahmen gemacht hat, was ihn gem. § 12a VersG verleitet hat die Aufnahmen zu machen.

Ohne diesen Personalbeweis, ist werde nachvollziehbar, ob die Aufnahmen überhaupt verwertbar sind und es ist nicht nachvollziehbar, welchen konkreten Aussagegehalt die Aufnahmen haben.“

Beweisantrag – keine (erhebliche) Gefährdung

Diesen Beweisantrag vorlesen wie auf Seite 5 beschrieben UND beantragen, dass dieser protokolliert wird. (Du kannst diesen Antrag vorsorglich auch ausdrucken und unterschrieben abgeben. (Vorlage in Dokument „Ablauf. Infos und Tipps“) Das Vorlesen und protokollieren lassen ist besser.

„Es wird beantragt, Beweis über die Tatsache zu erheben, dass das Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und das ggf. zeitweise Unterschreiten von Mindestabständen am [Datum und Ort eintragen] unter freiem Himmel zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr für Dritte dargestellt hat.

durch: Sachverständige Zeugenvernehmung des Dr. Gerhard Scheuch, zu laden über GS Bio-Inhalations GmbH, Wohraer Str. 37, 35282 Gemünden

Begründung:

Es gilt inzwischen wissenschaftlich als gesichert, dass Übertragungen von Atemwegserkrankungen über Aerosole stattfinden und deshalb fast ausschließlich eine sogenannte Innenraumerkrankung darstellen. Eine Infektion unter freiem Himmel ist quasi ausgeschlossen. Das Tragen einer Maske oder das Einhalten eines Mindestabstandes reduziert die Gefahr einer Infektion nicht.

Von einer Person, die sich unter freiem Himmel aufhält, geht – solange diese keine Erkältungssymptome hat – keinerlei Gefahr für die Übertragung einer ansteckenden Krankheit aus. Der sachverständige Zeuge Dr. Scheuch ist ehemaliger Vorsitzender der Gesellschaft für Aerosolforschung. Als Mitinitiator eines offenen Briefes an die Bundeskanzlerin und sachverständiger Zeuge in Bußgeldverfahren des AG Garmisch-Partenkirchen vom 5.8.21 - 2 Cs 12 Js 47757/20 hat der Zeuge mehrfach wissenschaftlich nachweisen könne, dass eine Gefahr (die z.B. Voraussetzung für die Verwertung von Filmaufnahmen wäre) zu keinem Zeitpunkt gegeben war.“

Beweisantrag – keine (erhebliche) Gefährdung

Den Beweisantrag vorlesen wie auf Seite 5 beschrieben UND beantragen, dass dieser protokolliert wird und danach Folgendes erklären.

„Die Ablehnung eines Beweisantrags hat gemäß § 71 Abs. 1 OWiG, § 244 Abs. 6 StPO durch einen noch vor Schluss der Beweisaufnahme mit Gründen zu versehen und mit diesen gemäß § 273 Abs. 1 StPO zu protokollierenden Gerichtsbeschluss zu erfolgen (BGHSt 40, 287, 288; OLG Köln, Beschluss vom 30.01.1970 – 1 Ws [OWi] 9/70 = BeckRs 9998, 109184; Meyer-Goßner/Schmitt StPO 63. Aufl. § 244 Rn. 82 m.w.N.; Göhler/Seitz/Bauer OWiG 17. Aufl. § 77 Rn. 23).“

Zu guter Letzt:

Lass Dich nicht hetzen, bleibe ruhig und sachlich, provoziere nicht unnötig und erkläre folgendes, wenn Du Zeit brauchst:

„Ich nehme meine gesetzlichen Verfahrensrechte wahr. Ich bitte darum mir ausreichend Zeit für meine Verteidigung einzuräumen. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Aussetzung der Verhandlung für 30 Minuten, um einen Prozessantrag zu stellen.“